

Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

(Name, Vorname)

(Straße)

(Hausnummer)

(Postleitzahl)

(Ort)

(Telefon)

(Datum)

Amtsgericht

Antrag auf Grundbuchberichtigung nach Erbfall

Zum Grundbuch

von

Blatt

Sofern die Grundbuchstelle nicht bekannt ist:

- Flurstücks-Nummer, Flur, Gemarkung:

- Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer, Ort):

- Bisherige(r) Eigentümer(in):
- Bisherige Erbbauberechtigte(r):

Zu dem vorstehenden Grundbuchblatt beantrage ich/beantragen wir die durch Tod unrichtig gewordene Eigentumseintragung zu berichtigen und

- die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer einzutragen.
- die neue Erbbauberechtigte/den neuen Erbbauberechtigten einzutragen.

Folgende Eintragungsunterlagen füge ich bei:

- Ausfertigung
- des Erbscheins vom
- des Hoffolgezeugnisses vom

(Amtsgericht

Geschäftszeichen: VI / , Lw /)

beglaubigte Ablichtung des notariellen Testamentes vom
des Erbvertrages vom
nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vom
(Amtsgericht
Geschäftszeichen: IV /)

**Da das zuständige Nachlassgericht und das Grundbuchamt zu demselben
Amtsgericht gehören, nehme ich wegen der Eintragungsunterlagen daher Bezug auf:**

die Erbscheinsakte/n des Amtsgerichts

Geschäftszeichen: VI /)

die Hoffolgezeugnisakte/n des Amtsgerichts

Geschäftszeichen: Lw /)

die Testamentsakte/n des Amtsgerichts

Geschäftszeichen: IV /)

Der Erbnachweis liegt bei dem Grundbuchamt bereits vor.

Die Geburtsdaten und Anschriften der Erbinnen und Erben werden wie folgt angegeben:

(Unterschrift)

Hinweise zur Grundbuchberichtigung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Ist zur Verfügung über den Nachlass ein Testamentsvollstrecker eingesetzt worden, so muss dieser unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses den Berichtigungsantrag stellen. Dazu ist nach überwiegender Rechtsauffassung auch der (Mit-)Erbe berechtigt.

Die Unterlagen über den Nachweis der Erbfolge erhalten Sie über das zuständige Nachlassgericht. Hat der Verstorbene kein Testament, keinen Erbvertrag oder nur ein selbstgeschriebenes Testament hinterlassen, so müssen Sie zunächst einen Erbschein erwirken und dem Berichtigungsantrag beifügen. Wegen des Antrages auf Erteilung eines Erbscheins setzen Sie sich bitte mit dem Nachlassgericht in Verbindung oder wenden Sie sich an einen Notar Ihrer Wahl. Dort können Sie auch erfragen, welche Unterlagen von Ihnen zur Beurkundung des Erbscheinsantrages mitzubringen sind.

Ist der Grundbesitz ein Hof im Sinne der Höfeordnung, so müssen Sie dem Berichtigungsantrag ein Hoffolgezeugnis oder einen Erbschein beifügen, in dem der Hoferbe als solcher aufgeführt ist. Zuständig für die Ausstellung des Erbscheins oder des Hoffolgezeugnisses ist das Landwirtschaftsgericht. Hat der Erblasser den Hoferben in einem öffentlich beurkundeten Testament oder in einem Erbvertrag eingesetzt, so empfiehlt sich eine Rückfrage beim Grundbuchamt, ob ein Hoffolgezeugnis oder ein Erbschein erwirkt werden muss.

Falls ein notariell beurkundetes oder sonstiges öffentliches Testament oder ein notariell errichteter Erbvertrag des Verstorbenen vorhanden ist, kann es ausreichen, wenn Sie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nebst Eröffnungsverhandlung dem Berichtigungsantrag beifügen. Die letztwillige Verfügung muss eindeutig sein. Im Zweifel empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Grundbuchamt.

Sofern das zuständige Nachlassgericht und das Grundbuchamt zu demselben Amtsgericht gehören und daher die Akten über den Nachweis der Erbfolge bei diesem Amtsgericht geführt werden, genügt eine Bezugnahme auf die Akten unter Angabe der Geschäftsnummer. In diesem Falle brauchen Sie dem Berichtigungsantrag keine Unterlagen beizufügen.

Etwas anderes gilt, wenn ein Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verstorben ist oder ein Ehegatte bei Vereinbarung von Gütergemeinschaft.

Grundsätzlich ist der Rechtsnachfolger zur **sofortigen** Berichtigung des Grundbuchs verpflichtet.

Sollte das Grundstück/Erbbauerecht bereits in nächster Zeit veräußert werden oder eine Erbauseinandersetzung darüber bevorstehen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten, da dann ein Antrag auf Berichtigung vorerst nicht erforderlich ist.

Wird der Berichtigungsantrag **innerhalb von zwei Jahren** seit dem Erbfall (Tag des Todes) beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht, so werden für die Eintragung der Erben als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte keine Gebühren erhoben.